

# Merkblatt Nichterwerbstätige (EG/EFTA)

Für Gesuchstellende mit Staatsangehörigkeit von:

## EG/EFTA-Staaten

**EG-17:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern

**EFTA-Staaten:** Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein

## Osterweiterung Bilaterale II

**EG-8:** Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

### 1. Personen, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EG/EFTA-Mitgliedstaates, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen (Rentner/innen, nichterwerbstätige Personen und Empfänger/innen von Dienstleistungen z.B. Aufenthalt zur medizinischen Behandlung, Kuren, etc.).

### 2. Wichtigste Voraussetzungen

#### 2.1 Angemessene Wohnung

Für die erwerbslose Wohnsitznahme muss eine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger/innen am jeweiligen Wohnort gelten.

#### 2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellende müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können.

#### 2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Gesuchstellende müssen sich unmittelbar nach der Einreise in die Schweiz gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichern.

### 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

- 2 Passfotos oder der Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Versicherungsnachweis / Offerte (Krankheit und Unfall)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)
- Kopie Geburtsscheine der Kinder (wenn die Kinder ebenfalls zuziehen)
- Medizinischer Aufenthalt: Ärztliche Bestätigung über die Dauer der Behandlung

### 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person einzureichen.